

Gartenordnung des Kleingartenvereins "Vergissmeinnicht" e. V. Bitterfeld - überarbeitete Fassung vom 28. November 2009 -

Grundlagen dieser Gartenordnung bilden:

das Bundeskleingartengesetz (Bkleing.G) vom 28. Februar 1983 (BGBl.1 S. 210) mit den Änderungen (GkleingÄnd.G) vom 08. April 1994 (BGBl I S. 766) und Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl.1 S. 2538)

die am 28.11.2009 beschlossene Satzung des Kleingartenvereins "Vergissmeinnicht" e.V. Bitterfeld

1. Nutzung

Jedes Vereinsmitglied hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen, es dürfen nicht einseitige Kulturen angebaut werden. Der Anbau von Nutz- und Ziergewächsen soll in einem harmonischen Verhältnis zur Gesamtbepflanzung stehen.

Der Garten darf nur vom Mitglied und seinen Familienangehörigen oder einer von ihm beauftragten Person zur Versorgung des eigenen Haushaltes bewirtschaftet werden. In Krankheitsfällen und während des Urlaubs kann fremde Hilfe zur Instandhaltung und Bewirtschaftung in Anspruch genommen werden.

Jede gewerbliche Betätigung im Kleingarten ist nicht gestattet.
Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen.

2. Einfriedung

Die Umzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu erhalten.

Als äußere Einfriedung jedes Gartens innerhalb der Anlage sind einheitliche Heckenanpflanzungen (Liguster) vorzusehen. Dabei ist auf einen einheitlichen Schnitt von 40 cm Breite x 80 cm Höhe zu achten. Innerhalb der Anlage sind Einfriedungen über 0.80 m Höhe nicht gestattet. Bei der Aufgabe des Gartens darf die Einfriedung nicht beseitigt werden. Die Einfriedung des Gartens (außer Vereinsaußenzaun) ist Eigentum des Gartenpächters und ist von ihm auch zu pflegen und instand zu halten.

Sind bezüglich Heckenanpflanzungen, Anpflanzungen von Gemeinschaftsanlagen usw. im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf die Landschaftsgestaltung Richtlinien gegeben oder werden entsprechende Anordnungen vom Verein getroffen, so sind diese auf jeden Fall zu befolgen.

Im Weigerungsfall ist der Vorstand berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Vereinsmitgliedes herstellen zu lassen.

3. Anpflanzungen von Waldbäumen und Straßenbäumen

Anpflanzungen von Waldbäumen und Straßenbäumen sind innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt.

Bei Kündigung des Gartens sind vor der Neuvergabe alle Waldbäume und überzählige Koniferen zu entfernen. Richtwert: auf 100 m² eine Konifere d.h. pro Garten 3 Koniferen.

4. Anpflanzungen von Obstbäumen und Beerensträuchern

Bei Neuanpflanzungen von Obstgehölzen sind niedrige Baumformen (also keine Hochstämme) zu verwenden. Dabei sind die Festlegungen zur Baum- bzw. Gemüsesseite des Gartens zu beachten.

Pflanzabstände sind gemäß Pachtvertrag einzuhalten.

Obstbäume und Beerensträucher müssen regelmäßig und sachgemäß beschnitten werden. Überständige und kranke Bäume sowie Sträucher sind zu beseitigen. Nachbargärten dürfen nicht durch übermäßigen Schattenwurf bzw. überstehende Äste beeinträchtigt werden.

Unter der über die Gartenanlage verlaufenden Hochspannungsleitung dürfen keinerlei Bäume höher als 4 m gehalten werden.

5. Wege

Jedes Vereinsmitglied hat die an seinen Einzelgarten angrenzenden Wege bis zur halben Breite bzw. bei Außenwegen bis zum Zaun von Unkraut frei und sauber zu halten.

Dabei können bei laufender ordnungsgemäßer Pflege der Außenwege (andere Hälfte der Wegbreite) beim Vorstand im Jahr bis zu 50% der beschlossenen Pflichtstunden, bei Eckgärten bis zu 100% als geleistete Gemeinschaftsarbeit beantragt werden. Die Stunden für das Gartenfest bleiben davon unberührt.

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kfz ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Dazu erläßt der Vorstand spezielle Regelungen, die durch Aushang bekanntgegeben werden. Das Parken von Fahrzeugen ist nur außerhalb der Kleingartenanlage gestattet.

Fahrradständer gehören nicht auf die Gemeinschaftswege und sind im Kleingarten unterzubringen. Werden Baumaterialien, Stallmist oder andere Stoffe in Ermangelung eines besonderen Umschlagplatzes auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen und die Wege zu reinigen.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen (z.B. Tauwetter, starke Regenfälle u.ä.) ist jeglicher Kfz-Verkehr in der Anlage untersagt, um das Zerfahren der Wege zu vermeiden. Für auftretende Schäden haftet das betreffende Vereinsmitglied.

6. Kleintierhaltung

Kleintierhaltung in der Anlage kann der Vorstand in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen unter näheren Anweisungen gestatten.

Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage, wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.

Hunde ohne Aufsicht werden in der Gartenanlage nicht geduldet. Mitgeführte Hunde sind anzuleinen. Sie dürfen nicht zur Belästigung anderer Gartenfreunde werden.

Die Tierhalter haften für Schäden und haben sofort anfallende Exkrememente zu beseitigen. Vom Gemeinschaftsplatz (Festplatz) und Kinderspielplatz sind Hunde fernzuhalten.

7. Ruhestörung

Jeder Kleingärtner hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen und die Gemeinschaft, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, stört oder belästigt. Das betrifft auch das Verhalten seiner Besucher.

Alles was Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten beeinträchtigt, ist unbedingt zu vermeiden, insbesondere Lärmen und Hundegebell.

Die örtlich festgelegten Ruhezeiten und die Sonn- und Feiertagsruhe sind einzuhalten, auch im Zusammenhang mit lärmintensiver Gartenarbeit.

Das heißt, wochentags von 12.00 - 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist ruhestörender Lärm grundsätzlich nicht gestattet.

Darunter ist konkret das Betreiben von elektrischen Maschinen wie Rasenmäher, Heckenscheren, Schlagbohrmaschinen und ähnlichem zu verstehen.

Die Ruhezeiten betreffen auch den Kinderspielplatz.

8. Trinkwasserleitung

Jede Gartenparzelle kann über das vereinseigene Trinkwassernetz versorgt werden. Die Übergabestelle ist nach der Armatur hinter der Standleitung.

Der Verein kann die Wasserversorgung unterbrechen, wenn an der Versorgungsleitung nach der Übergabestelle ein Schaden entsteht oder wenn der Gartenpächter trotz mehrfacher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Die Abtrennung und der Wiederanschluss sind kostenpflichtig.

Der Wasserzähler ist Eigentum des Gartenpächters und wird nach dem Einbau vom Verein verplombt. Das zu zahlende Wassergeld wird nach dem Wasserzählerstand berechnet.

Bei Defekt des Wasserzählers wird zwischen Vorstand und Pächter ein pauschaler Verbrauchswert zwecks Rechnungserstellung festgelegt. Die Zählerverplombung darf nur vom Vorstand bzw. dem damit Beauftragten entfernt werden.

Mit dem Wasser aus pauschal abzurechnenden Zapfstellen ist sparsam umzugehen. Das Bohren von Brunnen ist dem Vorstand anzuzeigen.

9. Abwässer

Abwässer müssen störungsfrei im Garten beseitigt werden. Es wird empfohlen, in jedem Garten für Regenwasser ausreichende Speichermöglichkeit zu schaffen.

Anweisungen des Vorstandes sind zu befolgen

Aborte, Dung- und Abfallgruben sind so anzulegen, dass sie andere nicht stören. Sie müssen, ebenso wie eingegrabene Wasserbehältnisse, abgedeckt werden. Auch bei der Entleerung darf keinerlei Belästigung hervorgerufen werden. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen dazu sind zu beachten.

Neue gesetzliche Regelungen und kommunale Verordnungen sind unbedingt zu beachten. Neueste Informationen werden über Aushang bekanntgegeben.

10. Abfallbeseitigung

Die Beseitigung von nicht kompostierbarem Abfall entsprechend den Festlegungen des Vereins sowie den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Stadtordnung hat durch jeden Gartennutzer selbst zu erfolgen.

Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten, öffentliche Bereiche der Anlage und auf angrenzendes Gelände bzw. Wege ist strikt untersagt.

Gartenabfälle, Stalldung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren.

Das Verbrennen von jeglichen Abfällen ist nicht gestattet.

11. Umweltschutz - Pflanzenschutz

Jeder Kleingärtner hat Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Unkraut sachgemäß zu bekämpfen.

Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur zugelassene Mittel entsprechend der Anwendungsvorschrift benutzt werden.

Auch beim Heckenschneiden und Obstbaumspritzen sind die öffentlich bekanntgemachten zeitlichen Begrenzungen zu beachten, um u.a. die Brutzeiten von nistenden Vögeln nicht zu stören.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, bei behördlichen oder vom Verein angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungeziefer und anderen Schädlingen mitzuwirken. Dabei entstehende Kosten hat er anteilig oder, soweit sie nur seinen Garten betreffen, allein zu tragen.

12. Fachliche Weisungen

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den fachlichen Weisungen des Vorstandes oder der von ihm Beauftragten Folge zu leisten.

13. Bauanträge

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, vor Beginn jeglicher Bauarbeiten die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Grundlage dafür, wie für viele andere Festlegungen, ist die Satzung sowie das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 sowie die Änderungen vom 8. April 1994 (BObL 1 S. 766) und 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2538)

Alle Bauten müssen fachgerecht hergestellt und so beschaffen sein, dass sie sich dem Charakter der Kleingartenanlage anpassen.

Die Lauben sind in einem guten Zustand zu halten.

Die Anlage von stationären Schwimmbecken mit Erdaushub in den Kleingärten ist nicht erlaubt, dagegen aber die zeitweilige Aufstellung von ebenerdig stehenden Poolbecken.

Die Anlage von Wasserbecken im Garten ist nur als Zier- und Pflanzenbecken mit einer Höchstitiefe von 0,80 m und einer maximalen Grundfläche von 5 m² zulässig.

14. Gemeinschaftseinrichtungen

Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen sind von allen Benutzern zu schonen und pfleglich zu behandeln, die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

Jedes Vereinsmitglied haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

Um Schäden an der vereinseigenen elektrischen Anlage zu vermeiden, dürfen daran (z. B. an den Schaltkästen, Hauptsicherungen, Unterverteilungen) nur vom Vorstand beauftragte Elektriker arbeiten.

Der E-Zähler in der Laube ist Eigentum des Pächters. Er darf nur vom Beauftragten des Vorstandes oder von einer Elektrofirma angeschlossen oder gewechselt werden. Die Plomben dürfen nur durch vom Vorstand beauftragte Personen gelöst werden.

Bei der Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kinderspielplatz) haben die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht für ihre Kinder wahrzunehmen

Die Benutzung des Kinderspielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Diese am 01. 12. 1990 beschlossene Gartenordnung und die Überarbeitung vom 28.11.2009 stellt eine Konkretisierung unserer Vereinssatzung dar und ist von allen Vereinsmitgliedern zu befolgen.

Diese Gartenordnung und die Satzung sind Bestandteile des jeweiligen Pachtvertrages.

Bitterfeld-Wolfen, den 28.11.2009